

Marcel Blunier  
Breitigasse 13  
8610 Uster

KR-Nr. 45/2016

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend «Verbot oder starke Reduktion von Kirchengeläute»

### Antrag:

Diese Einzelinitiative bezweckt, dass im Kanton Zürich das Kirchengeläute verboten oder zumindest stark reduziert werden soll, sowie die Änderung von Bundesrecht via Einreichung einer Standesinitiative gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d, damit beim Bund gemäss Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 Absatz 1 eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, welcher das Verbot oder zumindest eine starke Reduktion von Kirchengeläute auch in der übrigen Schweiz gesetzlich verankert.

### Begründung:

Bei Annahme dieser Initiative ist die zuständige Behörde des Kantons Zürich verpflichtet, Massnahmen einzuleiten welche dafür sorgen, dass im Kanton Zürich ein Verbot oder zumindest eine starke Reduktion von Kirchengeläute gesetzlich verankert und durchgesetzt wird, sowie diesbezüglich gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d bei der Schweizer Bundesversammlung auch eine begründete Standesinitiative gemäss Bundes-Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 einzureichen.

Das Bundesamt für Statistik hat am 28. Januar 2016 Zahlen betreffend Religiosität veröffentlicht. Demzufolge waren im Jahr 2014 23% der Bevölkerung konfessionslos. Nun leben wir im Jahr 2016, der Anteil der konfessionslosen Bevölkerung dürfte unterdessen knapp 25% betragen, d. h etwa jede vierte in der Schweiz wohnende Person ist konfessionslos.

Also werden täglich etwa 2 Millionen Einwohner in der Schweiz durch Lärm von Kirchenglocken belästigt. Der Anteil der Konfessionsangehörigen sinkt jährlich, es geht nicht mehr an dass ein zunehmend kleiner werdender Anteil der Bevölkerung dem Rest der Bevölkerung täglichen Lärm aufzwingt.

Lärm ist gesundheitsschädigend. Es gibt Lärm der unvermeidbar ist, beispielsweise Strassen-, Eisenbahn-, Flug- oder Bau-Lärm. Kirchenglockenlärm ist völlig unnötig und vermeidbar. Wer gerne Kirchenglocken hört, kann sich eine App auf sein Handy laden und täglich um die gleiche Zeit live seine Lieblingsglocken läuten hören, ohne dass andere Bewohner dieses Landes deswegen gestört, belästigt oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden müssten.

In der Bundesverfassung ist enthalten dass der Bau von Minaretten verboten sei. Minarette sind Türme und dienen dazu, Gläubige zum Gebet zu rufen. Christliche Kirchen haben auch Türme und sorgen mit Glockengeläut dafür, dass Gläubige in die Kirchen gehen und beten

sollen. Wo ist denn da der Unterschied? Diese Bestimmung der Bundesverfassung diskriminiert ganz offensichtlich die muslimische Minderheit in der Schweiz, verstösst offensichtlich gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Würden aber allen Religionsgemeinschaften die genau gleichen Einschränkungen auferlegt, fände auch keine Diskriminierung statt.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 der Bundesverfassung garantiert Personen, selbst persönlich glauben zu können was sie wollen. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Absatz 2 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen aber auch das Recht zu, eine nicht-religiöse Lebensweise haben zu dürfen und Absatz 4 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, von religiöser Beeinflussung weitgehendst verschont zu bleiben. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist somit kein Freipass, andere Personen täglich durch unnötigen Lärm zu stören oder zu belästigen.

Mit freundlichen Grüssen

Zürich, 30. Januar 2016

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier